

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Mineral- und Tafelwasser-
Verordnung**A. Zielsetzung**

Mit der Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung soll insbesondere einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur Begriffsbestimmung natürlicher Mineralwässer und einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur amtlichen Anerkennung von aus Drittländern stammenden natürlichen Mineralwässern Rechnung getragen werden. Die Verordnung dient ferner dazu, die Anwendbarkeit der Trinkwasserverordnung auf Quellwässer im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zu regeln sowie unverpackt abgegebene Tafelwässer in den Geltungsbereich der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung einzubeziehen. Darüber hinaus werden für solche Wässer, bei denen auf eine Eignung für die Zubereitung von Säuglingsnahrung hingewiesen wird, Grenzwerte für Mangan und Arsen festgelegt und der zulässige Höchstwert für Fluorid reduziert.

B. Lösung

Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung

C. Alternativen

Keine

...

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsangaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine

2. Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Ebenso wenig werden von den Ländern und den Gemeinden nennenswerte Mehrkosten erwartet.

E. Sonstige Kosten

Die befragten Wirtschaftsverbände haben keine Kosten genannt, die den betroffenen Firmen durch die Verordnung entstehen.

Zu einer Erhöhung der Preise der betroffenen Produkte wird sie nicht beitragen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 610/00

06.10.00

G - A - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Mineral- und Tafelwasser-
Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (312) - 231 02 - Tr 11/00

Berlin, den 6. Oktober 2000

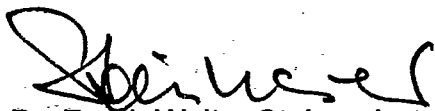
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung
zur Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung¹⁾**

Vom ... 2000

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet

- auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3, des § 10 Abs. 1 Satz 1 und des § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 9 durch Artikel 13 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Technologie,
- auf Grund des § 1 des Gesetzes über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1016), der durch Artikel 24 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Technologie,

jeweils auch in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), sowie

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (ABl. EG Nr. L 299 S. 26).

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151), der zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist:

Artikel 1

Die Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 10 der Verordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2053), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„ § 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von natürlichem Mineralwasser, von Quellwasser und Tafelwasser sowie von sonstigem in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen abgefülltem Trinkwasser. Sie gilt nicht für Heilwasser. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten für Quellwasser und für sonstiges Trinkwasser nach Satz 1 im übrigen die Vorschriften der Trinkwasserverordnung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „einem“ gestrichen.
- b) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. es ist von ursprünglicher Reinheit und gekennzeichnet durch seinen Gehalt an Mineralien, Spurenelementen oder sonstigen Bestandteilen und gegebenenfalls durch bestimmte, insbesondere ernährungsphysiologische Wirkungen;“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „zusätzlich unter ernährungsphysiologischen“ durch die Wörter „gegebenenfalls zusätzlich unter ernährungsphysiologischen oder sonstigen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird der erste Teilsatz wie folgt gefasst:

„Natürliche Mineralwässer aus dem Boden eines Staates, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, werden nach Maßgabe des Absatzes 1 amtlich anerkannt,“

4. In § 10 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „einem“ gestrichen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte „Quellwasser und Tafelwasser dürfen“ durch die Worte „Tafelwasser darf“ ersetzt.
- b) Absatz 3 a wird aufgehoben.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei Quellwasser in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen findet § 3 in Verbindung mit Anlage 4 Nr. 4 und 5 der Trinkwasserverordnung keine Anwendung.“

6. § 13 wird wie folgt gefasst:

„ § 13

Mikrobiologische Anforderungen

(1) Für Quellwasser und Tafelwasser gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Bei Quellwasser und Tafelwasser, das in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen abgefüllt wird, müssen die in § 4 Abs. 1 Satz 3 festgelegten Anforderungen erfüllt sein. Für Quellwasser gilt darüber hinaus § 4 Abs. 2 entsprechend.

(2) Zur Feststellung, ob die Bestimmungen des Absatzes 1 eingehalten werden, sind die in der Anlage 3 angegebenen Untersuchungsverfahren anzuwenden.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 3 wird gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es dürfen Tafelwasser, das den Anforderungen des § 11 Abs. 3 entspricht, sowie Quellwasser mit einem Hinweis auf eine Eignung für die Säuglingsernährung gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an Sulfat 240 Milligramm, an Natrium 20 Milligramm, an Nitrat 10 Milligramm, an Fluorid 0,7 Milligramm, an Mangan 0,05 Milligramm, an Nitrit 0,02 Milligramm, an Arsen 0,005 Milligramm in einem Liter nicht überschreitet und die in § 4 Abs. 1 Satz 3 genannten Grenzwerte auch bei der Abgabe an den Verbraucher eingehalten werden.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 werden die Worte „Quellwasser und“ gestrichen.

- b) Nummer 8 wird gestrichen.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) entgegen § 16 Nr. 7 Tafelwasser oder“
- b) In Absatz 5 Nr. 3 wird die Angabe „oder 8“ gestrichen.
10. In § 18 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3, 3a und 4 sowie die §§ 15 und 16 Nr. 2, 7 und 8“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 4 sowie die §§ 15 und 16 Nr. 2“ ersetzt.
11. In § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Wässer, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum . . . 2000 (*Datum der Verkündung*) geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum . . . (6 Monate nach der Verkündung) hergestellt und eingeführt und über diesen Zeitpunkt hinaus in den Verkehr gebracht werden.“
12. In der Anlage 4 werden in den Anforderungen zu der Angabe „Geeignet für die Zubereitung von Säuglingsnahrung“ die Wörter „an Sulfat 240 mg/l und an Fluorid 1,5 mg/l“ durch die Wörter „an Sulfat 240 mg/l, an Fluorid 0,7 mg/l, an Mangan 0,05 mg/l und an Arsen 0,005 mg/l“ ersetzt.

Artikel 2

§ 26 Satz 1 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2612, 1991 I S. 227), die zuletzt durch Artikel 2 § 19 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Mineral- und Tafelwasser-Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften dieser Verordnung für Quellwasser sowie für sonstiges in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen abgefülltes Trinkwasser.“

Artikel 3

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den . . . 2000

Die Bundesministerin für Gesundheit

Begründung

Mit der Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung soll insbesondere einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur Begriffsbestimmung natürlicher Mineralwässer und einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur amtlichen Anerkennung von aus Drittländern stammenden natürlichen Mineralwässern Rechnung getragen werden. Die Verordnung dient ferner dazu, die Anwendbarkeit der Trinkwasserverordnung auf Quellwässer im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zu regeln sowie unverpackt abgegebene Tafelwässer in den Geltungsbereich der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung einzubeziehen. Darüber hinaus werden für solche Wässer, bei denen auf eine Eignung für die Zubereitung von Säuglingsnahrung hingewiesen wird, Grenzwerte für Mangan und Arsen festgelegt und der zulässige Höchstwert für Fluorid reduziert.

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Ebenso wenig werden von den Ländern und den Gemeinden nennenswerte Mehrkosten erwartet. Die befragten Wirtschaftsverbände haben keine Kosten genannt, die den betroffenen Firmen durch die Verordnung entstehen. Zu einer Erhöhung der Preise der betroffenen Produkte wird sie nicht beitragen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Zu Artikel 1

Nummer 1:

Der Anwendungsbereich der Verordnung wird auf nicht abgefülltes Tafelwasser erweitert. Hiermit wird eine bislang bestehende Regelungslücke geschlossen.

Durch die Richtlinie 96/70/EG vom 28. Oktober 1996 (ABl. EG Nr. L 299 S. 26) ist in die Richtlinie 80/777/EWG vom 15. Juli 1980 (ABl. EG Nr. L 229 S. 1) über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern ein neuer Artikel 9 Abs. 4a eingefügt worden, demzufolge Quellwasser als besonders hervorgehobenes Trinkwasser betrachtet wird. Deshalb werden die Vorschriften der Trinkwasserverordnung zusätzlich für anwendbar erklärt, es sei denn, daß die Mineral- und Tafelwasser-Verordnung Vorschriften für diese Wässer, z. B. mikrobiologische Anforderungen, enthält.

Nummer 2:

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 17. Juli 1997 in der Rechtssache C-17/96 (Slg. 1997, S. 4617, 4625) ist Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt I Nr. 1 und 2 der Richtlinie 80/777/EWG dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verwehrt, für die Anerkennung von Wasser als natürlichem Mineralwasser zu verlangen, dass es gesundheitsdienliche Eigenschaften besitzt. Zur Begriffsbestimmung eines natürlichen Mineralwassers zählen nur die in Anhang I Abschnitt I Nr. 1 der Richtlinie aufgeführten Merkmale.

Die Neufassung unter Buchstabe b (§ 2 Nr. 2 der Verordnung) greift diese Abgrenzung auf. Künftig kann nicht mehr gefordert werden, dass ein natürliches Mineralwasser bestimmte ernährungsphysiologische Eigenschaften besitzen muss.

Anhang I Abschnitt I Nr. 1 der Richtlinie geht ferner davon aus, dass natürliche Mineralwässer u. a. gegebenenfalls durch bestimmte Wirkungen gekennzeichnet sind. Die Neufassung von § 2 Nr. 2 der Verordnung berücksichtigt diesen Ansatz in Abgrenzung zu Heilwässern dadurch, dass die im wesentlichen in Betracht kommenden Eigenschaften eines natürlichen Mineralwassers genannt werden.

Da manche Quellen Wasser aus verschiedenen Zuflüssen enthalten, wird in Buchstabe a klargestellt, daß natürliches Mineralwasser seinen Ursprung nicht in einem einzigen Wasservorkommen haben muss.

Nummer 3:

Die Änderungen unter Buchstabe a und b dienen redaktionellen Zwecken.

In seinem Urteil vom 7. August 1997 hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass die zuständige Behörde bei natürlichen Mineralwässern aus dem Boden eines nicht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehörenden Landes oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes selbständig zu prüfen hat, ob die normativen Voraussetzungen für eine Anerkennung vorliegen (BVerwG 3 C 23.96).

Die Änderung unter Buchstabe c trägt diesem Urteil dadurch Rechnung, dass die zuständige Behörde bei Anträgen auf amtliche Anerkennung das Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Anforderungen des § 3 Abs. 1 auch bei den betroffenen Wässern eigenständig prüft.

Nummer 4:

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a wird verwiesen.

Nummer 5:

Im Hinblick darauf, dass für Quellwasser zusätzlich zu den Vorschriften der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung die Vorschriften der Trinkwasserverordnung gelten (vgl. Artikel 2 dieser Verordnung), wird § 11 entsprechend angepasst.

Nummer 6:

Da die Verordnung nunmehr auch auf nicht in Behältnissen für Verbraucher abgefülltes Quell- und Tafelwasser Anwendung findet, gelten die mikrobiologischen Anforderungen - frei sein von Krankheitserregern; kein Nachweis von Verschmutzungsindikatoren - auch beim Ausschank von Quell- und Tafelwasser, wenn diese Wässer nicht zuvor in Behältnissen an den Verbraucher abgefüllt wurden. Als Beispiel sei der Ausschank von Quellwasser unmittelbar am Quellort oder die Herstellung und Abgabe von Tafelwasser aus Automaten genannt.

Die festgelegten Höchstwerte für die Koloniezahl in diesen Wässern beziehen sich auf Erzeugnisse, die in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmte Fertigpackungen abgefüllt sind.

Wasser von Quellen, aus denen natürliches Mineralwasser oder Quellwasser gewonnen wird, weist nur bestimmte Keime auf, so dass die bei der Gewinnung und Abfüllung eingebrachten Mikroorganismen, die zu einer Verunreinigung führen, erkannt werden können. Bei Tafelwasser, das als zusammengesetztes Lebensmittel aus verschiedenen Zutaten hergestellt wird, ist dies nicht der Fall. Die Bezugnahme auf § 4 Abs. 2 Satz 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung bei Tafelwasser wird daher nicht mehr vorgesehen.

Nummer 7:

Im Zuge des Notifizierungsverfahrens der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Vorschriften über Zusatzstoffe nach der Richtlinie 83/189/EWG hat die Europäische Kommission Bedenken gegen die mit Artikel 16 dieser Verordnung geänderte Vorschrift des § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Mineral- und Tafelwasserverordnung erhoben. Die Kommission ist der Auffassung, dass das dort ausgesprochene Verbot von Angaben zur chemischen Zusammensetzung bei Quellwasser nicht aus der durch die Richtlinie 96/70/EG geänderten Richtlinie 80/777/EWG hervorgeht. Angesichts unterschiedlicher Verkehrsbezeichnungen ist die Beibehaltung der Verbotsregelung zudem überzogen. Mit Buchstabe a wird sie deshalb aufgehoben.

Mit Buchstabe b wird für Arsen ein Grenzwert von 0,005 mg/l für solche Tafelwässer festgelegt, die sich durch die herausgehobene Kennzeichnung „Geeignet für die Zubereitung von Säuglingsnahrung“ auszeichnen. Für Fluorid wird bei diesen Erzeugnissen der Höchstgehalt von 1,5 mg/l auf 0,7 mg/l herabgesetzt. Darüber hinaus wird bei Tafelwässern mit dieser Auslobung der Mangangehalt auf 0,05 mg/l begrenzt. Bei Quellwässern, bei denen bei entsprechender Auslobung die gleichen Kriterien gelten, darf der Gehalt an Mangan generell den in der Trinkwasserverordnung festgelegten Grenzwert von 0,05 mg/l nicht übersteigen.

Bei Wässern, die als geeignet für die Herstellung von Säuglingsnahrung ausgelobt werden, ist die Festlegung eines sehr geringen Höchstgehaltes an Arsen erforderlich. Aufgrund der inzwischen zahlreich erbrachten Belege für eine signifikante Dosis-Wirkungsbeziehung zwischen der Krebsinzidenz und der Aufnahme von anorganischem Arsen muss gerade bei Säuglingen und Kleinkindern die Exposition gegenüber Arsen in besonderem Maße minimiert werden. Das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin hat daher empfohlen, daß aus Vorsorgegründen Wässer, die als geeignet zur Zubereitung von Säuglingsnahrung angeboten werden, nicht mehr als 5 µg anorganisches Arsen im Liter enthalten sollten.

Die Festlegung eines Höchstwertes für Mangan geht auf eine Empfehlung des damaligen Bundesgesundheitsamtes zurück. Sie berücksichtigt die Tatsache, dass abgefüllte Wässer von Verbrauchern häufig und über einen längeren Zeitraum (mehr als ein Monat) zur Herstellung von Säuglingsnahrung verwendet werden. Verschiedene Arbeiten deuten darauf hin, dass bei einer deutlichen Überschreitung des für Trinkwasser festgesetzten Höchstwertes über

längere Zeit gesundheitliche Beeinträchtigungen durch neuropathologische Gehirnveränderungen nicht auszuschließen sind.

Gestützt auf die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung zur täglichen Gesamtfluoridzufuhr bei Säuglingen und Kleinkindern (Alter bis 4 Monate: 0,1 - 0,5 mg Fluorid/Tag; 4 - 12 Monate: 0,2 bis 1,0 mg Fluorid/Tag) ist nach Auffassung des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin und des Umweltbundesamtes der maximale Gehalt an Fluorid in Wässern mit einer Auslobung „Geeignet für die Zubereitung von Säuglingsnahrung“ von 1,5 mg/l auf 0,7 mg/l zu senken.

Nummer 8 und 9:

Die Nummern enthalten redaktionelle Anpassungen.

Nummer 10:

Auf die Begründung zu Nummer 5 wird verwiesen.

Nummer 11:

Nummer 11 regelt insbesondere die erforderliche Übergangsfrist.

Nummer 12:

Die Grenzwerte für Mangan, Arsen und Fluorid werden in gleicher Weise auch für natürliche Mineralwässer, die als geeignet für die Herstellung von Säuglingsnahrung ausgelobt werden, festgelegt.

Zu Artikel 2

Die Änderung dient der Klarstellung (vgl. Artikel 1 Nr. 1).

Zu Artikel 3 und 4

Artikel 3 enthält eine Ermächtigung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Neubekanntmachung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung, Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

01.12.00

Beschluss **des Bundesrates**

Verordnung zur Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 757. Sitzung am 1. Dezember 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Mineral- und Tafelwasser-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 13 Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort "müssen" das Wort "zusätzlich" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Zur Verdeutlichung, dass Quell- und Tafelwasser, welches in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen abgefüllt wird, auch den Bestimmungen von § 13 Abs. 1 Satz 1 unterliegt, sollte § 13 Abs. 1 Satz 2 um den Begriff "zusätzlich" ergänzt werden.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtlichen Entschlüsse gefasst.

Anlage

EntschlieBungen
zur
Verordnung
zur Änderung der
Mineral- und Tafelwasser-Verordnung

1. Der Bundesrat begrüßt, dass mit der Änderungsverordnung nunmehr für Wässer, die als geeignet für die Zubereitung von Säuglingsnahrung ausgelobt werden, eine Höchstgrenze für Mangan eingeführt und die Höchstgrenzen für Arsen und Fluorid gesenkt werden sollen. Der Bundesrat sieht hierin das Bemühen, empfindliche Personengruppen vor gesundheitsabträglichen Verunreinigungen des Wassers in besonderer Weise zu schützen.

Der Bundesrat stellt fest, dass ungeachtet der Änderungsverordnung die Begriffsbestimmung für natürliches Mineralwasser nach § 2 Nummer 4 weiterhin Gültigkeit besitzt. Ihr zufolge müssen die in Anlage 1 aufgelisteten zulässigen Grenzwerte für natürliches Mineralwasser eingehalten werden. Die Liste beinhaltet Grenzwerte u.a. für Arsen und Blei, die weit über den jeweiligen Grenzwerten der Trinkwasserverordnung (Arsen) bzw. der vorgesehenen Trinkwasserverordnungsnovelle (Blei) liegen. Trinkwasser dieser Qualität wird nicht als geeignet für den menschlichen Gebrauch angesehen.

Im Sinne eines umfassenden Verbraucherschutzes bittet der Bundesrat die Bundesregierung deshalb zu prüfen, ob und in welchem Maße eine Angleichung der in Anlage 1 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung beschriebenen Grenzwerte für chemische Stoffe in natürlichem Mineralwasser zumindest in Hinblick auf den Bleigrenzwert an die Vorgaben der in Kürze novellierten Trinkwasserverordnung erfolgen kann.

Begründung:

Nach § 11 Abs. 3 der Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser (Mineral- und Tafelwasser-Verordnung) müssen in Quell- und Tafelwasser die in § 2 in Verbindung mit Anlage 2 der Trinkwasserverordnung für Trinkwasser festgelegten Grenzwerte für chemische Stoffe eingehalten werden. Abweichend hiervon gelten für natürliches Mineralwasser nach § 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung die in ihrer Anlage 1 aufgelisteten z.T. wesentlich höheren Grenzwerte für chemische Stoffe.

In Umsetzung der EU-Trinkwasser-Richtlinie (Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch) wird die Trinkwasserverordnungs-Novelle einen gesundheitlich begründeten, niedrigeren Grenzwert für Blei im Trinkwasser als bisher gültig festlegen. Hierdurch wird sich die Problematik der unterschiedlich hohen Grenzwerte für Blei in Trinkwasser bzw. Mineralwasser in besonderer Weise verschärfen. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass gesundheitsbewusste Verbraucherinnen und Verbraucher oft eher die als "natürlich" ausgelobten Mineralquellen in Anspruch nehmen dürften.

Es ist zudem nicht ausgeschlossen, dass auf der Suche nach Abhilfe beispielsweise betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher in Haushalten mit Wasserleitungen aus Blei bis zur Sanierung der Hausinstallation verstärkt auf natürliches Mineralwasser als alternative Wasserquelle mit vermeintlich geringerer Bleibelastung ausweichen.

Im Sinne eines umfassenden Verbraucherschutzes sollte eine Anpassung der Grenzwerte für chemische Stoffe in natürlichem Mineralwasser an die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung geprüft werden.

2. Der Bundesrat bedauert, dass bei der Umsetzung der Richtlinie 96/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung und den Handel mit natürlichen Mineralwässern in nationales Recht die speziellen Verkehrsverbote für Quellwasser, das nicht den in der Trinkwasserverordnung festgelegten Grenzwerten für chemische Stoffe entspricht, weggefallen sind.

Die Bundesregierung wird gebeten, die Frage der Verkehrsverbote für abgefülltes Trinkwasser, einschließlich Quellwasser, das den in der Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch festgelegten chemischen Anforderungen beim Inverkehrbringen nicht entspricht, zu prüfen und ggf. nach Konsultation auf EU-Ebene die für eine sachgerechte Lebensmittelüberwachung erforderlichen Verkehrsverbote vorzusehen.